

SATZUNG

der Freien Wählergruppe - Stadt Nastätten

§1

Name und Sitz des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) Stadt Nastätten e.V.“ mit der Abkürzung „FWG Nastätten“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nastätten.

§2

Zweck des Vereines

- (1) Die FWG-Nastätten verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele. Sie hat den Zweck, bei der politischen Willensbildung der Bürger mitzuwirken.
- (2) Die FWG Nastätten bezweckt in der Stadt Nastätten ein parteipolitisch ungebundenes, ausschließlich sachbezogenes Engagement im Interesse der Einwohner der Stadt Nastätten.
- (3) Die FWG Nastätten stellt nach Möglichkeit eine eigene Liste für die Stadtratswahlen in Nastätten auf.
- (4) Sämtliche Einnahmen der FWG Nastätten sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.
- (5) Die FWG Nastätten bekennt sich zu den Grundsätzen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz. Jede Art von Radikalismus wird abgelehnt

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder deutsche Staatsangehörige werden, der sich dem Zweck des Vereines verbunden fühlt und zum Zeitpunkt des Eintritts in der Stadt Nastätten wahlberechtigt ist.
- (2) Eine parteipolitische Mitgliedschaft ist kein Hinderungsgrund für die Mitgliedschaft im Verein, solange das Mitglied durch sein Handeln die Zwecke des Vereines nicht gefährdet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Annahme der Erklärung durch den Vorstand der FWG erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereines
 - b) durch Tod
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Streichung in der Mitgliederliste bei beharrlicher Verweigerung der Beitragszahlung während eines Zeitraumes von mehr als einem Jahr.
- (5) Der Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist schriftlich bei der FWG-Nastätten zu erklären. Die Beitragspflicht für das laufende Jahr und etwaige sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der FWG Nastätten bleiben unberührt.
- (6) Mitglieder werden in der Mitgliederkartei gestrichen, wenn sie ihre Pflichten gegenüber der FWG fortgesetzt vernachlässigen, insbesondere, wenn sie trotz Anmahnung mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand sind. Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist an den Vorstand zu richten. Wenn der Vorstand dem Widerspruch nicht stattgibt, hat er den Vorgang der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Er muss binnen einem Monat nach Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Der Streichungsbeschluss gilt 3 Tage nach Aufgabe bei der Post als zugestellt.

- (7) Aus der FWG wird ausgeschlossen:
- a) wer gegen die FWG und ihre Ziele gröblich verstoßen hat
 - b) wer durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Beschlüsse der Organe die FWG Nastätten schädigt
 - c) wer als Einzelner sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat
- (8) Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Die Entscheidung ist ihm und dem Antragsteller schriftlich begründet zuzustellen. Gegen den Bescheid steht dem Betroffenen und dem Antragsteller der Widerspruch zu. Der Widerspruch ist binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen und gleichzeitig schriftlich zu begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§4 Beitrag

- (1) Die Beitragsregelung erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- (2) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (3) Im Bedarfsfalle kann eine zusätzliche Umlageerhebung gemäß Abs. 1 beschlossen werden.

§5 Angestellte

- (1) Die Mitarbeit in der FWG ist grundsätzlich ehrenamtlich. Jedoch dürfen bare Auslagen gegen Nachweis ersetzt werden.

§6 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der FWG-Nastätten ist die Versammlung der Einzelmitglieder. Sie ist oberstes Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr in der Zeit zwischen dem 1. Januar und dem 31. Oktober zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand ist berechtigt, und auf Antrag von mindestens einem Fünftel der freien Wählergruppe verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (3) Der Tagungsort der Hauptversammlung ist Nastätten. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand per Email an die Vereinsmitglieder unter der dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse. Sie soll den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (4) Alle Mitglieder der FWG Stadt Nastätten sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Einzelmitglieder.

§ 7 Aufgaben der Hauptversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der FWG-Nastätten und die Erstellung von Grundsätzen für die Mitwirkung der FWG bei der politischen Willensbildung der Bürger.
 2. Die
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen
 3. Die Hauptversammlung kann einem Vorstandsmitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen das Vertrauen entziehen. Es ist unverzüglich ein Nachfolger in

den Vorstand zu wählen. Mit der Neuwahl scheidet der Betroffene aus dem Vorstand aus.

4. Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, kann jedes Mitglied stellen. Die Anträge müssen schriftlich eine Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingehen. Dringlichkeitsanträge können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden = Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
 - c) dem Fraktionsvorsitzenden der FWG
 - d) dem Beigeordneten der FWG
 - e) dem Kassierer
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Schriftführer

§9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der FWG. Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter 1. oder 2. Vorsitzender vertreten.

§ 10 Arbeitsausschüsse

- (1) Für bestimmte Fachgebiete können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Tätigkeit ist beratender Natur. Die Ausschüsse können mit der Ausarbeitung bestimmter Vorlagen beauftragt werden. Sie können auch von sich aus in ihr Sachgebiet fallende Vorlagen dem Vorstand unterbreiten.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die Wahlen des Vorstandes werden durch die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wird im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit für einen Wahlbewerber nicht erzielt, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (2) Die Wahlen können durch Handzeichen erfolgen, wenn die in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen dies einstimmig beschließen.
- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt für 2 Jahre bis zur nächsten Hauptversammlung. Sollte eine Vorstandswahl in ein Jahr mit Kommunalwahlen fallen, verlängert sich die Amtsperiode automatisch um 1 Jahr.

§ 12 Gemeinnützigkeit

- (1) Die FWG Stadt Nastätten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff der Abgabenordnung. Die FWG-Nastätten erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der FWG. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die

den Zwecken der FWG-Nastätten fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der FWG. In Falle der Auflösung der FWG-Nastätten ist vorhandenes Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen, der in der Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse der Hauptversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung gefasst werden. Anträge auf Satzungsänderung werden nur behandelt, wenn sie vom Vorstand oder von mindestens zehn vertretenen Stimmen unterstützt werden und mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Einzelmitglieder unverzüglich über den Wortlaut des Antrages zu unterrichten.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung der FWG-Nastätten bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der satzungsmäßigen Mitgliederstimmen und erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss zwei Wochen vor der Sitzung erfolgen. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der satzungsmäßigen Mitgliederstimmen vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss inklusive der Verwendung des Vereinsvermögens gem. § 12 bedarf der Zustimmung von 50 % der abgegebenen Stimmen.

§ 16 Geschlechtsneutrale Formulierung

- (1) Im Satzungstext wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet. Es sind immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung der FWG-Nastätten am 19.09.2017 verabschiedet. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nastätten, den 19.09.2017